SATZUNG

über die Führung eines Eigenbetriebes - Betriebssatzung - der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) vom 16.12.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Betriebssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- Das Wasserwerk und die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Sie werden nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 4 EigAnVO mit ein; § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
 - Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- 3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- 4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Verbandsgemeindewerke Hamm (Sieg)".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Davon werden zugeordnet:	4.000.000,00€
1. dem Wasserwerk	1.500.000,00€
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	2.500.000,00€

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere:

- 1. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- 2. die Satzungen,
- 3. die allgemeinen Tarife der Ver- und Entsorgungsbetriebe,
- 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 5. die mittel- und langfristigen Planungen des Eigenbetriebes,
- 6. den Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
- 7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- 8. die Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus wirtschaftlich besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgern besteht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein. Näheres regelt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg).

- 2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 - 1. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € (netto) übersteigt sowie die Zustimmung zu Bauaufträgen gemäß den geltenden Vergabeordnungen, sofern die vor der Einleitung eines regulären Vergabeverfahrens im jeweiligen Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel um mehr als 10 % überschritten werden,
 - 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere 10 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten <u>und</u> den Betrag von 20.000,00 € (netto) überschreiten,
 - 4. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 6 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - 5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - 6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert über 10.000,00 €, bei Streitigkeiten vor dem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- 2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- 1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates eine Werkleitung. Es werden bis zu zwei Werkleiter und, soweit erforderlich Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- 2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

- 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienstund Betriebsanweisungen,
- 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Beteiligungsberichts,
- 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschl. Bauleistungen),
- 4. der Einsatz des Personals,
- 5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- 7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
- 8. der Abschluss von Verträgen, über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 2 Nr. 1.
 - Der Werkausschuss ist über Entscheidungen zum Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall die Wertgrenzen übersteigt, in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 9. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
- 10.die Stundung von Forderungen bis 10.000,00 €,
- 11.der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 1.000,00 €.
- 3) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- 1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- 3) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 i.V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 2) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- 4) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse nach § 82 GemO zu errichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01. 2006 außer Kraft.

Hamm (Sieg), den 16.12.2021

Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) (Henrich) - Bürgermeister -